presserat

Leserbrief

In einer Lokalzeitung erscheint ein Leserbrief, in dem Betroffenheit und Kritik darüber zum Ausdruck gebracht werden, dass eine Friedensdemonstration von gewalttätigen Aktionen »Autonomer« begleitet war. Die Verfasser dieses Briefes werden nicht genannt. Stattdessen ist die Anmerkung der Redaktion angefügt, die Schreiber wollten »aus Angst vor der Aggressivität der Kritisierten« anonym bleiben. Zwei Tage später werden weitere Leserbriefe zu diesem Thema veröffentlicht. Darunter befindet sich auch die Zuschrift zweier Frauen, die meinen, dass der Polizeieinsatz bei der Demonstration unberechtigt gewesen sei und die Aktion zu kriminalisieren versucht habe. Diese Zuschrift ist nicht nur mit den Namen der Absenderinnen, sondern auch mit deren vollständiger Anschrift versehen. Die Betroffenen erhalten daraufhin einen anonymen Drohbrief sowie eine Vorladung der Polizei zur Zeugenvernehmung. Sie beschweren sich beim Deutschen Presserat, Der Abdruck der vollständigen Adresse sei eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts. Die Redaktion erklärt den Vorgang mit einem Versehen. (1991)

Der Deutsche Presserat weist die Zeitung darauf hin, dass sie gegen das Sorgfaltsgebot nach Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen hat. Die Redaktion hätte den Leserbrief nicht mit der vollständigen Anschrift der Verfasserinnen veröffentlichen dürfen, weil sie damit ohne Grund von ihrer üblichen Praxis abwich. Der Presserat moniert ferner, dass die Beschwerdeführerinnen gegenüber anderen Verfassern von Leserbriefen unterschiedlich behandelt wurden. Während die einen mit der vollen Adresse erscheinen, wird der andere durch Anonymisierung geschützt. Nach Ansicht des Presserates hat die Zeitung nicht das Recht, willkürlich zu entscheiden, welche Angaben zur Person des Einsenders veröffentlicht werden und welche nicht. Weil die Redaktion ihre Fehler eingeräumt hat, beschränkt sich der Presserat darauf, die Redaktion auf diese Feststellungen hinzuweisen. (B 17/91)

Aktenzeichen:B 17/91
Veröffentlicht am: 01.01.1991
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Hinweis